



REGLEMENT DER SP QUEER

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Schweiz, die sich der LGBTIQ+-Community zugehörig fühlen oder sich für deren Anliegen einsetzen möchten, bilden ein Organ im Sinne von Art. 12 der Statuten der SP Schweiz. Dieses Organ trägt den Namen SP queer.

Art. 2

Die SP queer versteht sich als organisierte, queerfeministische Strömung basierend auf sozialdemokratischen Grundsätzen innerhalb der SP Schweiz.

Ihre Ziele sind die politische, ökonomische, rechtliche, soziale und kulturelle Gleichstellung und Selbstbestimmung aller sexueller und romantischer Orientierungen, geschlechtlicher Lebensweisen und Identitäten sowie angeborener Variationen der Geschlechtsmerkmale. Massnahmen zur Einforderung und Sicherstellung von Grund- und Menschenrechten für queere Menschen stehen dabei im Zentrum der politischen Arbeit. Als gesellschaftspolitische Kraft engagiert sich die SP queer für Selbstbestimmung und Sichtbarkeit queerer Menschen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur. Die SP queer engagiert sich gegen jegliche Form von Diskriminierung von und Gewalt an queeren Personen. Weiter setzt sich die SP queer für die Förderung queerer Menschen und Inhalte innerhalb der SP Schweiz ein.

II. Mitgliedschaft und Organ

Art. 3

1. Wer der SP Schweiz angehört und die Ziele der SP queer Schweiz unterstützt, kann dem Organ SP queer durch eine einfache Erklärung beitreten. Die Mitgliedschaft der SP queer ist ohne Parteimitgliedschaft nicht möglich.

- a. Wer einer Schweizer Sektion einer Schwesterpartei der SP angehört und die Ziele der SP queer Schweiz unterstützt, kann dieser durch eine einfache Erklärung beitreten.
- b. Stehen Entscheide über Strukturen und Tätigkeiten des Organs an, so steht das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht allein den SP queer-Mitgliedern zu.

Art. 4

1. Mitglieder der SP queer können lokale, regionale und kantonale Gruppen bilden.
2. Die SP queer kann Arbeitsgruppen bilden, die allen Interessierten offenstehen.



Art. 5

Die SP queer setzt sich zum Ziel, dass in ihren Gremien, in ihren Delegationen und auf den Wahllisten eine ausgeglichene Repräsentation aller sexuellen, romantischen, geschlechtlichen Identitäten und Variationen der Geschlechtsmerkmale besteht.

III. Gremien

Die Gremien der SP queer sind

1. Die Generalversammlung der SP queer Schweiz
2. Die Mitgliederversammlung der SP queer Schweiz
3. Die Geschäftsleitung der SP queer Schweiz
4. Das Präsidium der SP queer Schweiz

Art. 6

Die Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung ist das oberste Gremium der SP queer Schweiz
2. Sie tritt ordentlich alle zwei Jahre auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3. Die Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.
4. Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - a. die Abnahme des Tätigkeitsberichts der Geschäftsleitung;
 - b. die Bestimmung strategischer Ziele der Geschäftsleitung;
 - c. die Änderung des Reglements;
 - d. die Beschlussfassung über Pflichtenhefte und Reglemente;
 - e. der Entscheid über Anträge der Antragsberechtigten gemäss Ziff. 5;
 - f. der Entscheid über die Auflösung der SP queer zuhanden der SP Schweiz;
 - g. die Wahl für die Amtsdauer von 2 Jahren
 - i. des Co-Präsidiums der SP queer (2);
 - ii. der frei gewählten Mitglieder der Geschäftsleitung der SP queer (5);
 - iii. der 2 Delegierten aus der Geschäftsleitung der SP queer gemäss Art. 15 Ziff. 7 der Statuten der SP Schweiz für den Parteirat;
 - iv. der 12 Delegierten der SP queer für den Parteitag, unter Berücksichtigung aller sexuellen, romantischen, geschlechtlichen Identitäten und der Variationen der Geschlechtsmerkmale, sowie der Sprachregionen.
5. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt sind
 - a. die Mitgliederversammlung



- b. die Geschäftsleitung
 - c. eine Arbeitsgruppe
 - d. eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern
6. Die Traktandenliste und die Unterlagen werden bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung in Deutsch und Französisch verschickt. Zu dringenden und nicht planbaren Themen können Unterlagen auch kurzfristig, jedoch bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
7. Eine Geschäftsordnung regelt die Generalversammlung. Sie wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung verabschiedet.
8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr.
9. Die Geschäftsleitung oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Die Generalversammlung gilt als Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3. Die Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.
3. Die MV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der GV wahr. Die Aufgaben der MV sind
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung der SP queer;
 - b. die Kenntnisnahme des Jahresbudgets der SP queer;
 - c. der Erlass von Positionspapieren und Resolutionen,
 - d. das Fassen von Abstimmungsparolen, insbesondere wenn die Abstimmungen queere Menschen auf besondere Weise betreffen;
 - e. die Unterstützung von Initiativen und Referenden, insbesondere wenn die Initiativen und Referenden queere Menschen auf besondere Weise betreffen;
 - f. die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
 - g. der Entscheid über Anträge der Mitglieder;
 - h. die Wahl für den Rest der Amtsdauer
 - i. eines Ersatzes für frei gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung
4. Die Traktandenliste und die Unterlagen werden bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung in Deutsch und Französisch verschickt. Zu dringenden und nicht planbaren Themen können Unterlagen auch kurzfristig, jedoch bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
5. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt ist



- a. die Geschäftsleitung,
 - b. eine Arbeitsgruppe,
 - c. eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern.
6. Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Gruppen mindestens 10 Tage vor der MV bekannt gemacht.
 7. Eine Geschäftsordnung regelt die MV. Sie wird zu Beginn der MV verabschiedet.
 8. Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Wo im Reglement nicht anders vorgesehen, entscheidet die MV mit einfachem Mehr.
 9. Die Geschäftsleitung oder ein Viertel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 8

Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung bildet das exekutive Leitungsgremium der SP queer Schweiz.
 - a. Der Geschäftsleitung gehören das Co-Präsidium sowie 5 weitere Mitglieder an. Es wird angestrebt, dass die Geschäftsleitung alle sexuellen, romantischen, geschlechtlichen Identitäten und Variationen der Geschlechtsmerkmale sowie die Sprachregionen repräsentiert. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
 - b. Das Sekretariat ist beisitzend, aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Aufgaben sind
 - a. die strategische Ausrichtung der SP queer Schweiz für die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung vorzubereiten,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - d. die Führung der Kampagnen,
 - e. das Fällen von politischen, organisatorischen und strategischen Entscheiden.
 - f. Das allfällige Verfassen von Antworten auf Vernehmlassungen, sofern die Materie queere Menschen auf besondere Weise trifft,
 - g. Hearings mit Kandidierenden für öffentliche und parteiinterne Ämter durchzuführen, auf Basis deren Empfehlungen auszusprechen
 - h. den Kontakt zu anderen Organen der SP Schweiz zu pflegen.

Wichtig ist die Vernetzung in alle Landesteile, die internationale Vernetzung, der Kontakt zu den Gruppen und der Kontakt zu den Mitgliedern.

3. Die Geschäftsleitung bestimmt über die Ausgaben der SP queer Schweiz und genehmigt das Jahresbudget.



4. Die Geschäftsleitung bestimmt auf Antrag des Co-Präsidiums über den Ausschluss von Mitgliedern aus der SP queer.
5. Es finden mindestens 5 Sitzungen pro Jahr statt.

Art. 9

Das Co-Präsidium

1. Das Co-Präsidium besteht aus zwei Co-Präsident*innen aus den verschiedenen Sprachregionen. Auf eine ausgeglichene Abbildung der sexuellen, romantischen, geschlechtlichen Identitäten und der Variationen der Geschlechtsmerkmale sowie der Sprachregionen wird Rücksicht genommen.
2. Das Co-Präsidium organisiert zusammen mit dem Sekretariat das Tagesgeschäft, koordiniert die Vorbereitung der Geschäftsleitungssitzung und leitet diese.
3. Die Aufgaben des Co-Präsidiums sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 10

Die Arbeitsgruppen der SP queer Schweiz

1. Die Geschäftsleitung der SP queer, die Mitgliederversammlung und die Generalversammlung können Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen.

Art. 11

Das Sekretariat der SP queer Schweiz

1. Das Sekretariat der SP Schweiz stellt in Absprache mit dem Co-Präsidium der SP queer der SP queer die für die Umsetzung der Aufträge und Beschlüsse nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.
2. Das Sekretariat erledigt Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Organe der SP queer Schweiz. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.
3. Insbesondere Arbeitszeit, Probezeit, Ferien, vorzeitige Kündigung sowie Entschädigung werden vertraglich geregelt.
4. Über die Dienstleistungen des Sekretariats sind die Gruppen und Mitglieder gebührend zu informieren.

IV. Finanzierung

Art. 12

1. Die SP queer Schweiz entscheidet autonom über ihre Mittel.
2. Die Tätigkeiten der SP queer Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen.

Die SP Schweiz kann projektbezogen weitere Aktivitäten der SP queer finanzieren.

3. Die SP queer Schweiz zieht keine Mitgliederbeiträge ein.
4. Die SP queer Schweiz generiert eigene Projekt- und zweckbezogene Kampagnengelder.



V. Schlussbestimmungen

Für alle vorliegend nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente der SP Schweiz.

Dieses Reglement tritt gestützt auf die Verabschiedung durch die Generalversammlung von 10.09.2022 mit der Genehmigung durch den Parteirat der SP Schweiz von 11.11.2022 in Kraft.